# 20. ELDA Softwarehersteller Meeting 07.10.2020 Steuerrechtliche Neuerungen

Bundesweiter Fachbereich Lohnsteuer

#### **Themenübersicht**

- Lohnsteuerliche Änderungen in Gesetzen und Verordnungen
- Aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und des Bundesfinanzgerichts
- Aktuelles aus der Verwaltungspraxis



#### Lohnsteuerliche Änderungen in Gesetzen und Verordnungen



# Pendlerpauschale und steuerfreie Bezüge gem. § 68 EStG bei COVID-19-Kurzarbeit, Telearbeit, Dienstverhinderung

- § 124b Z 349 EStG 1988 (idF 3. COVID-19-Gesetz BGBl. I Nr. 23/2020):
- "§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. h und § 68 Abs. 7 sind auch im Falle von COVID-19-Kurzarbeit, Telearbeit wegen der COVID-19-Krise bzw. Dienstverhinderungen wegen der COVID-19-Krise anwendbar."

#### Erläuterungen:

"Wird die Strecke Wohnung-Arbeitsstätte nur aufgrund der derzeitigen COVID-1 9-Krise nicht mehr bzw. nicht an jedem Arbeitstag zurücklegt, dann soll wie z. B. auch im Krankheitsfall, das Pendlerpauschale wie bisher berücksichtigt werden können. Ebenso sollen Zulagen und Zuschläge, die im laufenden Arbeitslohn, der an den Arbeitnehmer im Fall einer Quarantäne, Telearbeit bzw. Kurzarbeit aufgrund der COVID-1 9-Krise weitergezahlt wird, weiterhin steuerfrei behandelt werden dürfen."

#### Anmerkung:

- Zu steuerfreien Bezügen iSd § 68 Abs. 7 EStG siehe Rz 1164 LStR 2002
- Zum Pendlerpauschale siehe Rz 250 der LStR 2002



#### Pendlerpauschale § 124b Z 349 EStG 1988 (gilt 2020)

- Grundsätzlich ist die durch das 3. COVID 19 Gesetz eingeführte Bestimmung in § 124b Z 349 EStG 1988 eine weit reichende Regelung des Gesetzgebers.
- Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass Arbeitnehmer ihre bestehenden Ansprüche auf das Pendlerpauschale verlieren
- Es sollen dadurch aber keine Ansprüche neu geschaffen werden
- Fälle von Zeitausgleichstagen bzw. Gleittagen sind nicht ausdrücklich von den in § 16 Abs. 1 Z 6 lit. h EStG 1988 genannten Abwesenheiten (Urlaub, Krankenstand, Feiertag) umfasst
- Daher stand einem Arbeitnehmer das Pendlerpauschale für solche Tage schon bisher nicht zu bzw. waren diese Tage nicht für einen Anspruch auf das Pendlerpauschale relevant

- Auch bei Telearbeit, Quarantäne oder Kurzarbeit stehen alle Zuschläge und Zulagen, die der Arbeitgeber weiter auszahlt, im bisherigen Ausmaß steuerfrei zu.
- Dies gilt beispielsweise für Überstundenzuschläge und für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen.



 Die neue gesetzliche Bestimmung gemäß § 124b Z 349 EStG 1988 enthält hinsichtlich der Steuerfreiheit von Zulagen und Zuschlägen bei Dienstverhinderungen wegen der COVID-19-Krise keine Einschränkungen auf gesetzliche Dienstverhinderungen oder behördlich verordnete Quarantäne.



 Wenn nun sogar während der Telearbeit wegen der COVID-19-Krise, die meist auch nicht behördlich angeordnet ist, Zulagen und Zuschläge weiterhin steuerfrei gemäß § 68 Abs. 7 EStG 1988 ausbezahlt werden können, muss die neue gesetzliche Bestimmung, nach dem Telos der Norm umso mehr auch auf sämtliche Dienstverhinderungen wegen der COVID-19-Krise Anwendung finden, unabhängig davon ob die Dienstverhinderung verpflichtend, freiwillig oder behördlich angeordnet eintritt.



- Voraussetzung ist, dass das auslösende Moment für die Dienstverhinderung die COVID-19-Krise ist und der Arbeitgeber eine entsprechende Entgeltfortzahlung leistet, in der üblicherweise gemäß § 68 EStG 1988 steuerfreie Zulagen und Zuschlägen enthalten sind.
- Davon zu unterscheiden sind Entgeltfortzahlungen aufgrund von Urlaub, unabhängig ob diese durch die COVID-19-Krise ausgelöst werden.
- Für diese Fälle gibt es bis dato keine gesetzliche Sonderregelung, sodass im Urlaubsentgelt enthaltene Zulagen und Zuschläge steuerpflichtig sind.



- BGBI. I Nr. 23/2020: 3. COVID-19-Gesetz
- a) Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet werden, sind im Kalenderjahr 2020 bis 3.000 Euro steuerfrei. Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die ausschließlich zu diesem Zweck geleistet werden und üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Sie erhöhen nicht das Jahressechstel gemäß § 67 Abs. 2 und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet.
- b) Soweit Zulagen und Bonuszahlungen nicht durch lit. a erfasst werden, sind sie nach dem Tarif zu versteuern.."



- Erläuterungen:
- Aufgrund der derzeitigen COVID-19-Krisensituation leisten Mitarbeiter in Bereichen, die das System aufrechterhalten, Außergewöhnliches.
- Werden sie dafür vom Arbeitgeber extra entlohnt, dann sollen diese Bonuszahlungen und Zulagen bis zum Betrag von 3 000 Euro steuerfrei gestellt werden.
- Die Zahlungen dürfen üblicherweise bisher nicht gewährt worden sein und ausschließlich zum Zweck der Belohnung im Zusammenhang mit COVID stehen.
- Belohnungen die **aufgrund von bisherigen Leistungsvereinbarungen** gezahlt werden sind daher **nicht steuerfrei**.



- Die Corona-Zulagen und Bonuszahlungen können allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 EStG)
   beziehen, gewährt werden.
- Bei freien Dienstnehmern sind Corona-Zulagen und Bonuszahlungen nicht steuerfrei

Finanzen

- "Systemrelevanz" oder bestimmte "Berufsgruppenzugehörigkeit" sind keine relevanten Kriterien.
- Entscheidend für die Steuerfreiheit ist vielmehr, dass es sich um zusätzliche
   Zahlungen handelt, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden
- Achtung: Als üblicherweise bisher gewährt gelten in diesem Zusammenhang
  - nicht nur Zahlungen aufgrund eines arbeitsrechtlichen Anspruches,
  - sondern auch freiwillige (unverbindliche, widerrufliche, etc.) Zahlungen.
- Der Grund der bisherigen Gewährung spielt keine Rolle.
- Es muss **nicht für jede derartige** Zahlung eine **konkrete Begründung** (zB welcher besonderer Einsatz) vorliegen, **nur ein Zusammenhang** mit der COVID-19-Krise **dokumentiert** werden.
- Ob ein Mitarbeiter im Homeoffice oder im Betrieb tätig ist, spielt keine Rolle.

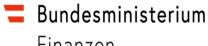


- Auch für Zeiten von Kurzarbeit kann ein steuerfreier Bonus gewährt werden.
- Auch ist die Kurzarbeit per se kein Ausschlusskriterium. Entscheidend für die Steuerfreiheit ist vielmehr, dass es sich um zusätzliche Zahlungen handelt, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden und ein Zusammenhang mit der COVID-19-Krise dokumentiert wird.
- Wenn bisher üblicherweise Bonuszahlungen geleistet wurden, ist die geplante Bonuszahlung steuerpflichtig.

- Kollektivverträge sehen mitunter Corona-Prämien an Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2020 zusätzlich zur prozentuellen Erhöhung der Löhne vor
- **Derartige generelle Prämien**, die aufgrund von kollektivvertraglichen Verpflichtungen bezahlt werden, fallen unter die **Steuerbefreiung**.



 Corona-Zulagen und Bonuszahlungen, die im Kalenderjahr 2020 geleistet werden, sind bis 3.000 € sowohl von der Lohnsteuer (§ 124b Z 350 EStG) als auch von der Sozialversicherung befreit (§ 49 Abs 3 Z 30 ASVG).



Finanzen

#### Keine Lohnnebenkosten für steuerfreie Covid-19-Zulagen und Bonuszahlungen gemäß § 124b Z 350 lit. a EStG 1988

#### **§ 41 Abs. 4 lit. g FLAG 1967**:

"Zur Beitragsgrundlage gehören nicht: die in § 124b Z 350 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 genannten Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet werden."

#### § 16 Abs. 14 KommStG 1993:

"Steuerfreie Zulagen und Bonuszahlungen gemäß § 124b Z 350 lit. a EStG 1988 sind von der Kommunalsteuer befreit."



# Keine Lohnnebenkosten für steuerfreie Covid-19-Zulagen und Bonuszahlungen gemäß § 124b Z 350 lit. a EStG 1988

#### Auszug aus den Erläuterungen:

• Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet werden, sind im Kalenderjahr 2020 bis 3.000 Euro von der Einkommensteuer befreit. Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die ausschließlich zu diesem Zweck geleistet werden und üblicherweise bisher nicht gewährt wurden (vgl. § 124b Z 350 lit. a EStG 1988). Sind die Voraussetzungen für die Einkommensteuerbefreiung erfüllt, dann sind derartige Zulagen und Bonuszahlungen im Kalenderjahr 2020 auch vom Dienstgeberbeitrag nach dem FLAG 1967 und der Kommunalsteuer befreit und zwar auch dann, wenn sie bereits vor Veröffentlichung dieser Regelungen an die Arbeitnehmer geleistet worden sind.



- Für steuerfreie Bonuszahlungen gemäß § 124b Z 350 EStG 1988 gibt es kein eigenes Feld auf dem L16
- Diese Zahlungen sind im Lohnzettel in **KZ 210** und in der **KZ 243** sowie der **Vorkolonne zu KZ 243** unter "sonstige steuerfreie Bezüge" zu erfassen.

### Zulagen und Bonuszahlungen auf Grund der Covid-19-Krise – Abgrenzung zu Erschwerniszulagen

- Gilt eine Erschwerniszulage wegen Tragen einer Covid-Maske als Corona-Zulage nach § 124b Z 350 oder als SEG-Zulage nach § 68 EStG 1988?
- Die Gewährung einer solchen Zulage fällt bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen unter die Steuerbefreiung gemäß § 124b Z 350 EStG 1988. Das hat auch den Vorteil, dass für diese Zulage keine SV anfällt.
- Nach § 68 EStG 1988 besteht keine Steuerfreiheit, weil das Tragen eines MNS derzeit zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen zählt.

#### Steuerbefreiung für Gutscheine für Mahlzeiten – Anhebung der Höchstbeträge - § 3 Abs. 1 Z 17 EStG 1988

- Im Rahmen des Wirte-Paketes (19. Covid-19 Gesetz) wurden die Grenzen für steuerfreie Essensgutscheine erhöht:
- "In § 3 Abs. 1 Z 17 wird der Betrag von "4,40 Euro" durch den Betrag von "8 Euro" ersetzt und der Betrag von "1,10 Euro" durch den Betrag von "2 Euro" ersetzt."
- § 124b Z 353 EStG 1988:
- "§ 3 Abs. 1 Z 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2020 ist erstmalig anzuwenden für Lohnzahlungszeiträume, die **nach dem 30. Juni 2020** enden"
- Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge wurden die Höchstbeträge in § 49 Abs. 3 Z 12 ASVG hinsichtlich der Beitragsfreiheit ebenfalls nachvollzogen.



- Rz 95a
- Für einen Arbeitstag darf nur ein Gutschein ausgegeben werden.
- Die Gutscheine müssen nicht in Papierform bestehen, sondern können auch elektronisch gespeichert werden (Chipkarte, digitaler Essenbons, Prepaid-Karte, etc.).
- Es muss sichergestellt sein, dass ein Arbeitnehmer nicht Gutscheine für Mahlzeiten in einem Ausmaß erhält, das den gesetzlichen Freibetrag des § 3 Abs. 1 Z 17 EStG 1988 gerechnet auf Basis einer 5 Tage-Woche von 220 Tagen pro Jahr übersteigt (8 Euro bzw. 2 Euro x 220; bis 30.6.2020 4,40 Euro bzw. 1,10 Euro x 220).
- Im Falle von unterjährigen Ein- und Austritten ist der aliquote Anteil pro Monat heranzuziehen und auf volle Tage aufzurunden.
- Der Arbeitnehmer kann die Gutscheine auch kumuliert ohne wertmäßiges Tageslimit an jedem Wochentag (auch an Wochenenden) einlösen.



- Essensgutscheine (in welcher Form immer) werden üblicherweise im Vorhinein gewährt.
- Die in den LStR 2002 Rz 95a genannten 220 Tage sind nur beispielhaft für eine ganzjährige Beschäftigung zu sehen, quasi als Orientierung bei der Ausgabe.
- Dabei sind Urlaube, Krankenstände, Feiertage und sonstige Dienstabwesenheiten pauschal berücksichtigt.
- Im Einzelfall ist natürlich auf die tatsächlichen Arbeitstage abzustellen.
- Das ergibt sich aus dem Gesetzestext, der im Rahmen des Wirtepakets (19. Covid-19 Gesetz) nur hinsichtlich der Beträge geändert wurde und unverändert vom "Arbeitstag" spricht.



- Auch ein Homeworking-Tag gilt als Arbeitstag.
- Daher kann auch für solche Arbeitstage ein Essensgutschein gewährt werden

- Ob es sich beim Tag der Einlösung um einen Arbeitstag handelt oder nicht, spielt keine Rolle.
- Also kann man theoretisch den Gutschein bzw. die Gutscheine auch zusammen an einem arbeitsfreien Samstag, Sonntag oder Feiertag oder sonst arbeitsfreien Tag einlösen
- Die Einlösung ist nicht mehr zwingend in Verbindung mit eigener Verpflegung erforderlich.
- Es dürfen auch andere bei der Einlösung mitpartizipieren (wie Partner, Partnerin, Kinder, Freunde, Kolleg/innen.....)
- Achtung: FÜR einen freien Tag darf aber kein eigener Essensbons ausgegeben werden



- Die betragsmäßige Erhöhung wurde mit dem Wirtepaket beschlossen und gilt natürlich erst ab 1.7.2020.
- Eine rückwirkende Einlösung bereits erhaltener oder noch zu erhaltender Essensgutscheine für das Jahr 2020 ist nicht denkmöglich.
- Löst ein Arbeitnehmer <u>für</u> das Kalenderjahr oder Zeiträume im Kalenderjahr 2020 Essensgutscheine erst im weiteren Jahresverlauf ein, gelten – unabhängig vom Ausgabezeitpunkt - die geänderten Möglichkeiten laut LStR 2002 Rz 95a.
- Insgesamt d

  ürfen nicht mehr "Gutscheine" als erlaubt (pro Arbeitstag) ausgegeben werden.



#### Freie oder verbilligte Mahlzeiten versus Rechtsanspruch - LStR 2002 Rz 93

- Nur freiwillig gewährte freie oder verbilligte Mahlzeiten sind der Steuerfreiheit zugänglich
- Besteht ein Rechtsanspruch darauf, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor
- Ein Rechtsanspruch wird in der Verwaltungspraxis nur bei einem gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Anspruch auf Verpflegung angenommen.
- Gewohnheitsrechtliche Ansprüche oder solche in Betriebsvereinbarungen stellen kein Hindernis für die Steuerbefreiung gemäß § 3 Abs. 1 Z 17 EStG 1988 dar.

# Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen für Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer iZm Covid-19

- § 124b Z 352 EStG 1988 (idF 18. COVID-19-Gesetz BGBl. 44/2020):
- "Können Einsatztage im Sinne des §3 Abs. 1 Z 16c aufgrund der COVID-19-Krise im Kalenderjahr 2020 nicht stattfinden und werden pauschale Reiseaufwandsentschädigungen weiter gewährt, können diese gemäß §3 Abs. 1 Z 16c steuerfrei behandelt werden."

#### Erläuterungen:

"Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, welche die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c erfüllen, sollen in Zeiträumen, in welchen aufgrund der COVID-19-Krise die Sportstätten gesperrt sind und daher beispielsweise kein gemeinsames Training oder kein gemeinsamer Wettkampf stattfinden kann, weiterhin an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (z. B. Trainer, Masseure) steuerfrei ausgezahlt werden können."



# Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen für Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer iZm Covid-19

#### Anmerkung:

Mit dem 9. COVID-19-Gesetz wurde auch eine entsprechende Bestimmung in § 736 Abs. 2 ASVG aufgenommen:

"Können Einsatztage im Sinne des § 49 Abs. 3 Z 28 aufgrund der COVID-19-Krise nicht stattfinden und werden pauschale Reiseaufwandsentschädigungen weiter gewährt, können diese bis längstens 31. Dezember 2020 gemäß § 49 Abs. 3 Z 28 nicht als Entgelt behandelt werden, sofern für diese Steuerfreiheit nach § 124b Z 352 EStG 1988 zusteht."



#### Kurzarbeit – Info des BMF Kurzarbeitsunterstützung – Zulagen u. Zuschläge iSd § 68 EStG

- Mit dem 3. COVID-19-Gesetz (BGBl. I Nr. 23/2020) wurde normiert, dass
   § 68 Abs. 7 EStG 1988 auch im Falle von COVID-19-Kurzarbeit
   anwendbar ist.
- Damit bleiben Überstundenzuschläge, Schmutz-, Erschwernis und Gefahrenzulagen sowie Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge auch im fortgezahlten Entgelt während der COVID-19-Kurzarbeit weiterhin gemäß § 68 Abs. 1 bis 5 EStG 1988 steuerfrei.
- Sind in der Kurzarbeitsunterstützung derartige steuerfreie Zulagen und Zuschläge enthalten, bleiben sie in diesem (reduzierten) Ausmaß ebenfalls bis insgesamt 360 Euro (§ 68 Abs. 1 EStG 1988) bzw. 86 Euro (§ 68 Abs. 2 EStG 1988) monatlich steuerfrei (§ 68 Abs. 7 iVm § 124b Z 349 EStG 1988).



## Information des BMF zur (lohn-)steuerlichen Behandlung der COVID-19-Kurzarbeit

- In der Information des BMF zur (lohn-)steuerlichen Behandlung der COVID-19-Kurzarbeit werden folgende steuerlich relevanten Punkte behandelt:
  - Steuerliche Behandlung der Kurzarbeitsbeihilfe
  - Lohnsteuerliche Behandlung der Kurzarbeitsunterstützung
  - Bemessungsgrundlage Kommunalsteuer bei Kurzarbeit
  - Beitragsgrundlage DB/DZ bei Kurzarbeit
  - Vereinfachtes Abrechnungsbeispiel

#### Hinweis:

Info des BMF vom 12.06.2020, 2020-0.364.195
 <a href="https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&segmentld=ce06fe6c-85d9-4237-842e-06acb1d6cb02">https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&segmentld=ce06fe6c-85d9-4237-842e-06acb1d6cb02</a>

# Leitfaden Personalverrechnung zur Kurzarbeit Inklusive Musterbeispiele Kurzarbeit

- Auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend, des AMS, der WKO oder der AK befindet sich ein Leitfaden.
- Mit Beispielen zur Altersteilzeit, Zulagen/Zuschlägen, Sachbezügen, etc.
- https://www.bmafj.gv.at/dam/jcr:e6ba9d97-1582-45e8-8e41-25boec93ob9b/Leitfaden%2ozur%2oLohnverrechnung.pdf

#### Zulagen und Zuschläge bei Kurzarbeit ab 1.10.2020

- Folgende Entgelterhöhungen, die während der Kurzarbeit ab 1.3.2020 erfolgt sind oder künftig eintreten und bisher keine Auswirkungen auf die Bemessungsgrundlage hatten, ändern ab 1.10.2020 die Bemessungsgrundlage (sog. "Entgeltdynamik"):
  - wenn im Kollektivvertrag nichts Anderes geregelt ist, Erhöhungen der Mindestlöhne und -gehälter,
  - kollektivvertragliche Vorrückungen, Biennien udgl.,
  - kollektivvertragliche Erhöhungen auf Grund von Umstufungen.

	Vor 1.10.2020	Ab 1.10.2020
Brutto (ohne Zulagen) vor KUA	3.000	3.043,50
Zulagen vor KUA steuerfrei	300	304,35
-> Mindestbruttoentgelt	2.470,29 (75,13%)	2.505,98 (74,85%)
Zulagen steuerfrei	225 <b>,</b> 39 (300x75,13%)	227,81 (304,35x74,85%)
Rest. Brutto pflichtig	2.244,90 (2470,29-225,39)	2.278,17

ELDA 2020/Lohnsteuer

#### Zulagen und Zuschläge bei Kurzarbeit ab 1.10.2020

- Erfolgt die kollektivvertragliche Erhöhung nicht in Prozenten, sondern in fixen Euro-Cent-Beträgen, ist eine verhältnismäßige Aufteilung der Erhöhung zwischen dem "Brutto vor Kurzarbeit pflichtig" und dem "Brutto vor Kurzarbeit frei" vornehmen
- Ist die Folge der zwingenden Dynamisierungen auch eine h\u00f6her ausfallende Kurzarbeitsunterst\u00fctzung dann ist diese (in dem so erh\u00f6hten Ausma\u00db) von der Kommunalsteuer befreit

# Änderung des Bundesgesetzes über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge

 Die Prüfung der lohnabhängigen Abgaben und Beiträge (bestehend aus Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Kommunalsteuerprüfung) durch PLB oder ÖGK erfolgt weiterhin im Rahmen einer einheitlichen Prüfung (anstelle von unkoordinierten Einzelprüfungen).

Die Änderungen traten mit 1. Juli 2020 in Kraft.

# Änderung des Bundesgesetzes über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge

- In der 34. Sitzung des Nationalrates wurde der Gesetzesvorschlag zur Änderung des Bundesgesetzes über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge angenommen.
- Mit einem Abänderungsantrag wurden auch noch folgende Änderung angenommen:
- "Neben der Österreichischen Gesundheitskasse soll auch die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) in die Prüfung von Lohnabgaben und Beiträgen nach dem PLABG einbezogen werden, und zwar im Hinblick auf ihre Zuständigkeit für die Sozialversicherungsprüfung für jenen Personenkreis, der vor der Fusion mit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau versichert war. Im Rahmen dieser Zuständigkeit wird der BVAEB die fachliche Weisungsbefugnis bei der Sozialversicherungsprüfung durch Organe des Prüfdienstes für Lohnabgaben und Beiträge zukommen.
- Auch soll ein Vertreter der BVAEB dem Prüfungsbeirat angehören."

### 2. Finanz-Organisationsreformgesetz – 2. FORG BGBI I 2020/99 – Weiterleitung von Anbringen

- Weiterleitung von Anbringen bei unzuständiger Abgabenbehörde
- Gemäß § 54a Abs. 1 BAO haben künftig Organe des Finanzamtes
   Österreich auch (nicht richtig adressierte) schriftliche Anbringen
   entgegenzunehmen, für deren Behandlung entweder das Finanzamt
   für Großbetriebe oder das Amt für Betrugsbekämpfung zuständig ist.

#### 2. Finanz-Organisationsreformgesetz — 2. FORG BGBI I 2020/99 — LSt-Abzug ohne Betriebsstätte in Österreich

- Bisher bestand in § 47 Abs. 1 lit. d EStG 1988 eine Sonderzuständigkeit des Finanzamtes Graz-Stadt für die Erhebung der Lohnsteuer in Fällen, in denen der zur Abfuhr der Lohnsteuer Verpflichtete (Arbeitgeber) keine Lohnsteuer-Betriebsstätte im Inland hatte.
- **Ab dem 01.01.2021** wird diese Sonderzuständigkeit durch das **Finanzamt Österreich** wahrgenommen werden (§ 60 Abs. 2 Z 6 BAO).

# Jahressechstel bei Kurzarbeit § 124b Z 364 EStG 1988

- BGBI. I Nr. 96/2020: Konjunkturstärkungsgesetz 2020 KonStG 2020
- "Im Kalenderjahr 2020 ist für Arbeitnehmer, welchen auf Grund von Kurzarbeit gemäß § 37b AMSG idF BGBl. I Nr. 51/2020 reduzierte laufende Bezüge zugeflossen sind, das Jahressechstel gemäß § 67 Abs. 2 pauschal um 15% zu erhöhen. Dies gilt sinngemäß auch für § 67 Abs. 5 zweiter Teilstrich, für die Neuberechnung der Lohnsteuer gemäß § 77 Abs. 4 und für das Kontrollsechstel gemäß § 77 Abs. 4a."
- Die Erhöhung gilt für 2020. Ob analog zur Verlängerung der Kurzarbeit – auch für 2021 mit einer Erhöhung zu rechnen ist, kann nicht beurteilt werden.



#### Jahressechstel bei Kurzarbeit -Reduzierte Bezüge

- Gesetzeswortlaut (BGBl. I Nr. 96/2020) sieht für 2020 undifferenziert eine pauschale Erhöhung des Jahressechstels gemäß § 67 Abs. 2 EStG 1988 um 15 % für Arbeitnehmer vor, welchen auf Grund von Kurzarbeit gemäß § 37b AMSG idF BGBl. I Nr. 51/2020 reduzierte laufende Bezüge zugeflossen sind.
- Die 15% Erhöhung kommt demnach auch bei 90% Nettoersatzrate oder einer freiwilligen Mehrauszahlung beispielsweise auf 95 %.

### Jahressechstel bei Kurzarbeit -Reduzierte Bezüge

- Sollten aber die laufenden Bezüge trotz "Kurzarbeit" auf 100 % aufgefüllt werden, mangelt es an einer grundsätzlichen Voraussetzung für die Erhöhung des Sechstels um 15 %
- Denn bei Weiterzahlung von 100% Entgelt liegen keine reduzierten laufenden Bezüge mehr vor und die Sechstelerhöhung steht in einem solchen Fall nicht zu.



#### Jahressechstel bei Kurzarbeit -Lehrlinge

- Die Erhöhung gilt nicht für Lehrlinge.
- Im Zusammenhang mit der Kurzarbeit stehen Lehrlingen ex lege 100 %
   Nettoersatzrate zu.
- Sollte es Einkommenseinbußen für Lehrlinge durch zeitliche Verzögerungen zB beim Lehrabschluss geben, ist das nicht unmittelbar auf die Kurzarbeitsregelungen zurückzuführen
- Siehe https://www.vida.at/cms/So3/So3\_o.o.9.7/home: "Gibt es Corona-Kurzarbeit auch für Lehrlinge? : Ja, das wurde nun ausdrücklich geregelt. In dieser Zeit bekommst du sogar das volle Lehrlingseinkommen weiterbezahlt. Deine Lehrzeit wird dadurch nicht verlängert. Du kannst also deine Ausbildung zum geplanten Zeitpunkt abschließen. Auch wenn du in einem jetzt wichtigen Betrieb wie etwa einer Bäckerei oder dem Lebensmittelhandel arbeitest: Wenn deine Firma sich für Corona-Kurzarbeit entscheidet, kann diese auch für dich gelten."

 Wenn ein Lehrling auslernt und sich danach weiterhin in Kurzarbeit befindet, in der eine Reduktion der Bezüge eintritt, erhöht sich für das gesamte Kalenderjahr das Jahressechstel.

# Jahressechstel bei Kurzarbeit § 124b Z 364 EStG 1988

- An der Berechnungsgrundlage für das Jahressechstel hat § 124b Z 364 EStG 1988 nichts geändert.
- Demnach sind für die Berechnung des Sechstels alle laufenden Bezüge heranzuziehen (zB Arbeitsentgelt, Kurzarbeitsunterstützung, laufende Bezüge für Urlaubsvertretungen, etc.).

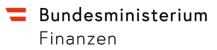
# Jahressechstel bei Kurzarbeit § 124b Z 364 EStG 1988

- Sind im Laufe des Jahres 2020 Mitarbeiter bereits aus dem DV ausgeschieden und wurde bei diesen die Sechstelerhöhung nicht berücksichtigt, obwohl sie die Voraussetzungen dafür erfüllt haben, bestehen keine Bedenken, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuerberechnung korrigiert und die Arbeitnehmer in den Genuss dieses Steuervorteils kommen.
- Sollte schon ein Jahreslohnzettel unterjährig (iSd LStR 2002 Rz 1221a)
   übermittelt worden sein, ist natürlich ein korrigierter Lohnzettel erforderlich.



## Änderung Steuertarif – Aufrollung beim Arbeitgeber § 33 Abs. 1 bzw. § 77 Abs. 3 bzw. § 124b Z 360 EStG 1988

- a) Der Prozentsatz von "25%" wird durch "20%" ersetzt.
- b) Im letzten Satz wird das Kalenderjahr "2020" durch "2025" ersetzt.
- Wurde für derartige Lohnzahlungszeiträume § 33 Abs. 1 in der Fassung des BGBl. I Nr. 96/2020 noch nicht berücksichtigt, hat der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer eine Aufrollung gemäß § 77 Abs. 3 so bald wie möglich, jedoch spätestens bis 30. September 2020 durchzuführen, sofern die technischen und organisatorischen Möglichkeiten dazu vorliegen.
- Rückwirkende Senkung des Eingangssteuersatzes per 1.1.2020 samt Aufrollungsverpflichtung durch den Arbeitgeber
- Verlängerung des Spitzensteuersatzes von 55% für Einkommen ab 1 Mio. Euro über das Jahr 2020 hinaus bis 2025



#### Einkommensteuertarif 2020

Die Einkommensteuer beträgt jährlich	Steuersatz	
	bisher	neu
Für die ersten 11.000 Euro	o %	0%
Für Einkommensteile über 11.000 Euro bis 18.000 Euro	25 %	20 %
Für Einkommensteile über 18.000 Euro bis 31.000 Euro	35 %	35 %
Für Einkommensteile über 31.000 Euro bis 60.000 Euro	42 %	42 %
Für Einkommensteile über 60.000 Euro bis 90.000 Euro	48 %	48 %
Für Einkommensteile über 90.000 Euro bis 1.000.000 Euro	50 %	50 %
Für Einkommensteile über 1.000.000 Euro*)	55 %	55 %

• Für einen Arbeitnehmer, der mit seinen Einkünften zur Gänze in die Tarifstufe des Eingangssteuersatzes fällt, ergibt sich durch die Senkung des Steuersatzes eine Steuerentlastung von 350 Euro jährlich bzw. 29,17 Euro monatlich.

#### Einkommensteuertarif 2020 - Aufrollung

- Bei Anwendung des § 124b Z 360 EStG 1988 ist hinsichtlich der Berechnung und Abfuhr der Lohnsteuer ebenso vorzugehen wie in anderen Fällen einer Aufrollung gemäß § 77 Abs. 3 EStG 1988, auch wenn eine solche ansonsten freiwillig erfolgt.
- Die Lohnsteuer für die bereits abgelaufenen Monate des Jahres 2020 auf Grund der im Monat der Abfuhr geltenden Rechtslage war ja korrekt
- Bei einer Aufrollung gem. § 77 Abs. 3 EStG 1988 ist vom Arbeitgeber daher die Lohnsteuer des Auszahlungsmonats der Korrektur der Lohnsteuer aufgrund der Aufrollung gegenüber zu stellen
- Die **Differenz gilt** als **Lohnsteuer des Aufrollungsmonats** (diese Lohnsteuer kann mitunter negativ sein).

#### Einkommensteuertarif 2020 - Aufrollung

- Beispiel Abrechnung August 2020:
- Einzubehaltende Lohnsteuer für August-Gehalt € 1.000,--
- Aufrollung der Monate Jänner bis Juli 2020
- Lohnsteuergutschrift € 300,--
- Lohnsteuer 08/2020 = € 700,--



### Einkommensteuertarif 2020 — Aufrollungshindernis Krankengeldbezug

- Das Gesetz ordnet eine Aufrollung gemäß § 77 Abs. 3 EStG 1988 an
- "Gemäß" heißt, dass eine Aufrollung nur unter den in § 77 Abs. 3 EStG
   1988 genannten Bedingungen durchzuführen ist.
- Krankengeldbezug ist ein Hindernis für eine Aufrollung, weil dabei das Krankengeld nicht berücksichtigt wird und es dadurch zu einem negativen Korrektureffekt bei der (Pflicht)Veranlagung kommen kann
- LStR 2002 Rz 1192
- "Eine Neuberechnung der Lohnsteuer ist aber nicht mehr zulässig, wenn im laufenden Kalenderjahr an den Arbeitnehmer Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausbezahlt wird (§ 77 Abs. 3 EStG 1988)."

### Einkommensteuertarif 2020 – Nachzahlungen

- Im September 2020 werden Überstunden für Juni 2020 nachgezahlt
- § 67 Abs. 8 lit. c EStG 1988: "Soweit die Nachzahlungen laufenden Arbeitslohn für das laufende Kalenderjahr betreffen, ist die Lohnsteuer durch Aufrollen der in Betracht kommenden Lohnzahlungszeiträume zu berechnen."
- Im Zuge dieser Aufrollung wegen der nachgezahlten ÜSt etc. ist der nunmehr gültige (begünstigte) Tarif heranzuziehen.

#### **Hinweis:**

Kein Sonderausgabenpauschale ab 1.1.2021

• Ab dem Jahr 2021 entfällt das Sonderausgabenpauschale

### Verordnungen Sonstige Fragen zu Sachbezügen

#### Keine Privatnutzung Firmen-PKW wegen Home-Office – Korrektur Sachbezug

 AN muss seinen PKW während Home Office-Tätigkeit an den AG zurückstellen. Ist der Sachbezug zu aliquotieren?

 Nein. Nur wenn der PKW in vollen Kalendermonaten nicht zur Verfügung steht, ist in diesem Lohnzahlungszeitraum kein Sachbezug anzusetzen

### PKW-SB beim wesentlich beteiligten G-GF – Wechsel zwischen SB-VO und tatsächlichem Vorteil

- Kann ein wesentlich beteiligter G-GF hinsichtlich der Sachbezugsberechnung PKW (für die Lohnnebenkosten) monatlich zwischen dem Sachbezug laut SB-VO bzw. auf Grund eines Fahrtenbuches dem tatsächlichen Vorteil wechseln?
- Zur Bewertung von Sachbezügen betreffend Kraftfahrzeuge bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern sind nach der Verordnung zu § 22 Z 2 EStG 1988, BGBl II 2018/70, primär die Sachbezugswerte gemäß § 4 der Sachbezugswerteverordnung sinngemäß heranzuziehen.
- Ein abweichender Ansatz des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung gemäß § 1 Z 2 der VO BGBl II 2018/70 ist nur bei entsprechendem Nachweis (beispielsweise durch Vorlage eines Fahrtenbuches) möglich.
- Es ist **jährlich** zu überprüfen, ob ein entsprechender Nachweis erbracht worden ist oder ob die Werte der Sachbezugswerteverordnung anzuwenden sind. Die **gewählte Variante** gilt für **ein ganzes Kalenderjahr.**

#### E-Bike beim wesentlich beteiligten G-GF kein Vorteil

• E-Bike-Nutzung durch wesentlich beteiligten G-GF als lohnnebenkostenpflichtiger Vorteil?

 Die Steuerbefreiung wird in der Verwaltungspraxis auch hier anerkannt.

#### Arbeitgeber trägt Kosten für Covid-Test

 Der Arbeitgeber übernimmt die Kosten für den Covid-Test für den Arbeitnehmer sowie dessen Familie. Liegt ein Vorteil aus dem DV vor?

- Die Übernahme der Kosten für den Covid-Test des Arbeitnehmers ist steuerfrei (analog zu Impfungen eines Arbeitnehmers).
- Hinsichtlich der Familienmitglieder liegt beim Arbeitnehmer ein steuerpflichtiger Vorteil aus dem DV vor.

#### **Gutschein als Mitarbeiterrabatt**

- Der **Arbeitgeber gibt dem Arbeitnehmer** keine Ware oder lässt ihm auch keine Dienstleistung zukommen, sondern übergibt unabhängig von der Coronakrise einen **Gutschein**.
- Kann für diesen Gutschein die Steuerbefreiung für Mitarbeiterrabatte angewendet gemäß § 3 Abs. 1 Z 21 EStG 1988 angewendet werden?
- Die ratio legis der mit dem StRefG 2015/2016 geschaffenen Steuerbefreiung für Mitarbeiterrabatte besteht darin, den kostenlosen oder verbilligten Bezug von Waren oder Dienstleistungen durch Arbeitnehmer steuerlich zu begünstigen.

#### **Gutschein als Mitarbeiterrabatt**

- Ein Gutschein bewirkt das Recht, damit Waren oder Dienstleistungen zu erwerben.
- Bei Übergabe eines für eine bestimmte Zeit gültigen Gutscheines ist die tatbestandsmäßig geforderte Einzelfallbetrachtung hinsichtlich des (End)Preises einer konkreten Ware oder Dienstleistung noch nicht möglich.
- Ein Gutschein führt auch nicht zu einem "Letztverbrauch".
- Dieser tritt erst mit dem Kauf der Ware oder Dienstleistung ein, für den man einen Gutschein verwendet.
- Der Gutschein hat einen geldähnlichen Charakter.
- Die Frage des Mitarbeiterrabattes stellt sich somit erst im Zeitpunkt der Einlösung, also dem tatsächlichen Bezug von konkreten Waren oder Dienstleistungen.

### Rechtsprechung des VwGH und BFG



- LStR 2002 Rz 1124 (wird mit der nächsten Wartung geändert!):
- "Wird gleichzeitig mit einem laufenden Bezug ein sonstiger Bezug im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 ausgezahlt, der sozialversicherungsrechtlich in die allgemeine Beitragsgrundlage fällt (zB eine außerordentliche Prämie oder eine Belohnung), ist auch in diesem Fall für Zwecke der Lohnsteuerberechnung zuerst der sonstige Bezug (abgestellt auf die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage) und in der Folge der laufende Bezug abzurechnen."



#### VwGH:

- Eine direkte Zuordnung des einzigen (einheitlichen)
   Sozialversicherungs-Beitrages zu einem der beiden (steuerlichen)
   Bezüge (laufend oder Einmalprämie) ist im Gesetz nicht vorgesehen.
- Auch besteht entgegen der Ansicht des Finanzamts und auch entgegen der Ansicht des Mitbeteiligten - keine Regel dahin, dass dieser einheitliche Beitrag vorrangig dem laufenden Bezug oder vorrangig dem sonstigen Bezug zuzuordnen wäre (und nur ein allfalliger Rest dem anderen Bezug).
- Der Beitrag ist demnach anteilig (entsprechend dem Verhältnis der Höhen der beiden Bezüge) zuzuordnen.



- LStR 2002 Rz 1123 (wird mit der nächsten Wartung geändert!):
- "Sofern für einen einheitlichen sonstigen Bezug (zB Weihnachtsgeld) nur teilweise Sozialversicherungsbeiträge anfallen, weil die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage überschritten wird, sind die Beiträge vorrangig bei jenem Bezugsbestandteil in Abzug zu bringen, der innerhalb des Jahressechstels mit dem festen Satz versteuert wird. Die restlichen Sozialversicherungsbeiträge sind bei jenen Bezugsbestandteilen zu berücksichtigen, die infolge einer Sechstelüberschreitung zum Tarif zu versteuern sind."

- VwGH:
- Sollte es im Hinblick auf einen sonstigen Bezug zu einer Sechstelüberschreitung kommen, ist der SV-Beitrag - der anteiligen Sechstelüberschreitung entsprechend - anteilig auch den laufenden Bezügen zuzurechnen.
- Daher ist auch hier die Vorrangregel der LStR zu ändern



#### Steuerliche Zuteilung von SV-Beiträgen bei sonstigen Bezügen -Abrechnung nach LStR derzeit

Monat	Jän.12	Feb.12	Mär.12	Apr.12	Mai.12	Jun.12	Summe
Laufender Bezug	11.540,01	11.598,23	11.598,23	11.598,23	11.598,23	11.598,23	
Einmalprämie (SV-lfd)			10.989,68				
Sonderzahlungen				14.235,50			
Brutto	11.540,01	11.598,23	22.587,91	25.833,73	11.598,23	11.598,23	94.756,34
SV lfd.	764,36	764,36	764,36	764,36	764,36	764,36	
SV SZ				1.444,12			
LSt lfd	4.537,33	4.566,44	4.948,62	5.595,35	4.566,44	4.566,44	
LSt SZ			576,32	644,01			
Netto	6.238,32	6.267,43	16.298,61	17.385,89	6.267,43	6.267,43	58.725,11
Jahressechstel	23.080,02	23.138,24	23.157,65	23.167,35	23.173,17	23.177,05	
1/6 Überhang				2.057,83			
LSt-BGL lfd	10.775,65	10.833,87	11.598,23	12.891,70	10.833,87	10.833,87	
LSt-BGL SZ			9.605,32	10.733,55			

- SV wird vorrangig bei LSt-Berechnung der Sonderzahlung verwendet
  - Daher März gesamte SV bei Einmalprämie
  - Daher April gesamte Sonderzahlungs-SV bei Sonderzahlung und keine Sonderzahlungs-SV beim Sechstelüberhang, sodass bei den zum laufenden Tarif zu versteuernden Bezügen nur die laufende SV zum Abzug kommt.



#### Steuerliche Zuteilung von SV-Beiträgen bei sonstigen Bezügen -Abrechnung nach VwGH und LStR neu

Monat	Jän.12	Feb.12	Mär.12	Apr.12	Mai.12	Jun.12	Summe
Laufender Bezug	11.540,01	11.598,23	11.598,23	11.598,23	11.598,23	11.598,23	
Einmalprämie (SV-lfd)			10.989,68				
Sonderzahlungen				14.235,50			
Brutto	11.540,01	11.598,23	22.587,91	25.833,73	11.598,23	11.598,23	94.756,34
SV lfd.	764,36	764,36	764,36	764,36	764,36	764,36	
SV SZ				1.444,12			
LSt lfd	4.537,33	4.566,44	4.752,38	5.490,97	4.566,44	4.566,44	
LSt SZ			599,87	656,54			
Netto	6.238,32	6.267,43	16.471,30	17.477,74	6.267,43	6.267,43	58.989,65
Jahressechstel	23.080,02	23.138,24	23.157,65	23.167,35	23.173,17	23.177,05	
1/6 Überhang				2.057,83			
LSt-BGL lfd	10.775,65	10.833,87	11.205,75	12.682,94	10.833,87	10.833,87	
LSt-BGL SZ			9.997,80	10.942,31			

- **SV** wird **bei LSt-Berechnung** anteilsmäßig gemäß Brutto verwendet
  - März: SV 764,36 : 22.587,91 x 11.598,23 = SV beim laufenden Bezug 392,48
  - **April:** SV Szlg 1.444,12 : 14.235,50 x 2057,83 = SV beim 1/6 ÜH 208,76 SV lfd. 764,36 + SV 1/6 ÜH 208,76 = SV beim laufenden Tarif 973,12



## Angemessenheit einer Schmutzzulage für Rauchfangkehrer BFG 22.07.2020, RV/3100948/2018 – Amtsrevision eingebracht

- Im Prüfungszeitraum 2009–2011 wurde bei einem Rauchfangkehrerbetrieb eine den Mitarbeitern gewährte LSt-frei ausbezahlte Schmutzzulage iHv 18% des Grundlohnes steuerlich nur iHv 8 % (für Kehrtage) anerkannt und die Differenz nachversteuert.
- Gegen die Entscheidung des Finanzamtes wurde Rechtsmittel erhoben.
- Das BFG gab der Beschwerde Folge
- Der VwGH hob das Erkenntnis des BFG wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften in Folge einer Amtsrevision am 22.11.2018 (Ra 2017/15/0025) auf.



### Angemessenheit einer Schmutzzulage für Rauchfangkehrer BFG 22.07.2020, RV/3100948/2018 – Amtsrevision eingebracht

- Nunmehr erkannte das BFG die Steuerfreiheit der Schmutzzulage mit 15% des Grundlohnes als angemessen.
- Die Ermittlung eines Mittelwertes aus den Zuschlagswerten aller neun Bundesländer sei laut BFG als geeignete Herangehensweise anzusehen
- Ein Prozentsatz von 15% liegt auch nicht mehr als das Doppelte über dem niedrigsten Satz im Prüfungszeitraum.
- Amtsrevision erhoben!



### Nachweis der betrieblichen Notwendigkeit für die Leistung von Sonntagsüberstunden BFG 14.11.2019, RV/4100205/2011

- Das BFG bestätigte, dass mangels Nachweis über das Vorliegen eines zwingenden betrieblichen Grundes zur Ableistung von "qualifizierten Überstunden" Überstundenleistungen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit iSd § 68 Abs. 1 EStG 1988 teilweise nicht anzuerkennen waren.
- Unter Beachtung der Beweisverfahrensgrundsätze der BAO fällt nach Ansicht des BFG sowohl der Nachweis der zeitlichen Lagerung als auch das betriebliche Erfordernis der Ableistung von sog. "qualifizierten" Überstunden innerhalb der im § 68 Abs. 1 EStG 1988 angeführten Zeiten (sonn- u. feiertags oder nachts) zur Gänze in die Beweislastsphäre des Arbeitgebers und wird in puncto Nachweisführung vom Grundsatz der Unbeschränktheit und Gleichwertigkeit des entsprechenden Beweismittels (§ 166 BAO) beherrscht.



### Nachweis der betrieblichen Notwendigkeit für die Leistung von Sonntagsüberstunden BFG 14.11.2019, RV/4100205/2011

• In aller Regel wird der Nachweis für beide Umstände (zeitliche Lagerung und entsprechendes betriebliches Erfordernis) durch zeitnah erstellte Arbeitsaufzeichnungen und sonstigen Unterlagen erfolgen, aus denen schlüssig nachvollziehbar hervorgeht, dass der jeweilige Arbeitnehmer aus betrieblichen Gründen gezwungen gewesen war, bestimmte Arbeiten bzw. Tätigkeiten in Form von Überstunden mit zeitlicher Lagerung gerade an Sonntags-, Feiertags- oder Nachtzeiten abzuleisten.



### DB und DZ Pflicht wesentlich Beteiligter BFG 05.02.2020, RV/4100340/2016

- Das BFG bestätigte, dass die Honorare des Alleingesellschafters aus dem Konsulentenvertrag mit seinem slowenischen Einzelunternehmen in die Beitragsgrundlage zum DB/DZ einzubeziehen sind.
- Die Konsulententätigkeit war vom Unternehmenszweck der Bf. umfasst; durch die - nach außen hin über einen längeren Zeitraum erfolgte -Konsulententätigkeit des C wurde der Unternehmenszweck der Bf. verwirklicht. Das Merkmal der Eingliederung ist sohin für das erkennende Gericht zweifelsfrei gegeben.
- Schlussendlich hat das Beweisverfahren ergeben, dass sich C bei der Vertragserfüllung keiner eigenen Dienstnehmer bediente
- Ein Eingehen auf die in der jüngeren Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Leistungserbringung durch die "Belegschaft" des Einzelunternehmens hatte sohin zu unterbleiben (vgl. dazu VwGH 01.06.2016, 2013/13/0061).



# Vermittlungsprovisionen und Reisekostenersätze an wesentlich beteiligten Gesellschafter - BFG 09.07.2020, RV/2100463/2017

- Indem der Gesellschafter laufend Geschäfte für die Gesellschaft vermittelte und auf der Homepage unter der Rubrik "Contact" als Ansprechperson für den Bereich "Sales" mit einer auf die Gesellschaft lautenden E-Mail-Adresse sowie einer Festnetz-Telefonnummer angeführt war, entfaltete er eine nach außen hin als auf Dauer angelegt erkennbare, operative Tätigkeit auf dem Betätigungsfeld der Gesellschaft, mit welcher deren Unternehmenszweck verwirklicht wurde
- Das primär zu prüfende Kriterium der Eingliederung in den Organismus des Betriebes war zweifelsfrei gegeben, sodass es auf weitere Kriterien, wie etwa das Merkmal des Unternehmerrisikos, nicht ankommt



#### Gesellschaftsvertragliche Sonderbestimmung bei nicht wesentlich beteiligten Gesellschaftern (nicht GF) VwGH 19.5.2020, Ra 2018/13/0061

 Der VwGH verneinte, dass die Bezüge und Vergütungen der nicht wesentlich mit je 23,25% beteiligten Gesellschafter (keine Geschäftsführer) trotz Eingliederung in den geschäftlichen Organismus gemäß § 41 FLAG iVm § 25 Abs. 1 Z 1 lit. b EStG 1988 in die Beitragsgrundlage zum DB samt Zuschlag einzubeziehen sind, obwohl für die Gesellschafter laut Gesellschaftsvertrag eine Sperrminorität gegeben war.

## Gesellschaftsvertragliche Sonderbestimmung bei nicht wesentlich beteiligten Gesellschaftern (nicht GF) VwGH 19.5.2020, Ra 2018/13/0061

- Die zu je 23,5% beteiligten Gesellschafter waren nicht Geschäftsführer
- Aufgrund der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Sperrminorität waren sie in der Lage, Beschlüsse der Generalversammlung zu verhindern.
- Das reicht aber nicht aus, gegenüber dem Geschäftsführer weisungsfrei zu sein
- Daher sind deren Vergütungen nicht ex lege auf Grund des § 25 Abs. 1 Z 1
   lit. b EStG 1988 als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einzustufen
- Es kommt demnach darauf an, ob die allgemeinen Kriterien für ein Arbeitsverhältnis (organisatorische Eingliederung und Weisungsgebundenheit) erfüllt sind!

### FRAGEN UND INFORMATIONEN AUS DER VERWALTUNGSPRAXIS

### Fragen-Antworten-Katalog zum neuen Kontrollsechstel Info vom 10.01.2020, BMF - IV/7 (IV/7) 2020-0.010.833

Mit dem Steuerreformgesetz 2020 wurden gesetzliche Bestimmungen zum Kontrollsechstel und zur Aufrollungsverpflichtung eingeführt:

- § 67 Abs. 2 EStG 1988: "[...] Ausgenommen in Fällen von Elternkarenz darf der Arbeitgeber in einem Kalenderjahr nicht mehr als ein Sechstel der im Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge als sonstige Bezüge mit den festen Steuersätzen gemäß Abs. 1 besteuern (§ 77 Abs. 4a)."
- § 77 Abs. 4a EStG 1988: "Wurde im laufenden Kalenderjahr insgesamt mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge mit den festen Steuersätzen gemäß § 67 Abs. 1 versteuert, hat der Arbeitgeber bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges im Kalenderjahr die übersteigenden Beträge durch Aufrollen nach § 67 Abs. 10 zu versteuern; dies gilt nicht in Fällen von Elternkarenz."
- https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&segmentId=d1fa12ff-8811-4b23-bc69-46466fd04a1c

#### Unveränderliche Steuernummer

- Mit 4. Juli 2020 wurden alle Steuernummern unveränderlich.
- Dies gilt sowohl f
  ür Steuernummern im privaten als auch im unternehmerischen Bereich.
- Bereits vorhandene Steuernummern werden daher mit 4. Juli 2020 "eingefroren" und bleiben auch nach einem Finanzamtswechsel unverändert.
- Neue Steuerpflichtige erhalten ab diesem Zeitpunkt sofort eine unveränderliche 9-stellige Steuernummer.
- Mit der Schaffung des neuen Behördenaufbaus zu einem Finanzamt für ganz Österreich ab 1. Jänner 2021 fällt auch die örtliche Zuständigkeit weg.

#### Unveränderliche Steuernummer

- Ändert sich für ein Unternehmen die sachliche Zuständigkeit und wechselt das Unternehmen vom Finanzamt Österreich ins Finanzamt für Großbetriebe, bleibt die Steuernummer ebenfalls gleich.
- Zudem wird das Unternehmen automatisch über die Änderung der sachlichen Zuständigkeit, also den Behördenwechsel, per Mitteilung informiert.



### Coronakrise und begünstigte Auslandstätigkeit gemäß 3 Abs. 1 Z 10 EStG 1988

- Kehrt der Arbeitnehmer nach der Heimquarantäne nicht an den ausländischen Dienstort zurück (unabhängig davon, ob aufgrund von Reisebeschränkungen dies überhaupt möglich ist), dann fällt die Steuerfreiheit gemäß § 3 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 bereits ab dem ersten Tag im Inland (auch während der Heimquarantäne) weg.
- Kehrt der Arbeitnehmer unmittelbar nach der Heimquarantäne wieder an den ausländischen Dienstort zurück, dann besteht die Steuerfreiheit gemäß § 3 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 auch für den Zeitraum der Heimquarantäne im Inland (sofern er während dieser Zeit nicht für das Inland tätig wird) analoge Anwendung der Rz 700 der Lohnsteuerrichtlinien bei Urlaub/Krankenstand.



- Tageweise Steuerberechnung
- Ist der Lohn nach dem jeweilig anwendbaren DBA zu befreien, die Kurzarbeitsunterstützung jedoch nicht, oder umgekehrt, so stellt sich die Frage, wie damit im Zuge des Lohnsteuerabzugs umzugehen ist.
- Nach § 77 Abs. 1 dritter Satz EStG 1988 ist der Kalendertag auch dann der Lohnzahlungszeitraum, wenn bei der Berechnung der Lohnsteuer unter Berücksichtigung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ein Teil des für den Kalendermonat bezogenen Lohns aus der inländischen Steuerbemessungsgrundlage ausgeschieden wird.
- Damit ist es f
  ür die Besteuerung erforderlich, die Kurzarbeitsunterst
  ützung Kalendertagen zuzuordnen.



- Die Besteuerung nach Kalendertagen iZm DBA kann nach LStR 2002
   Rz 1186a erfolgen.
- Mit dieser Vorgangsweise ist ein besonderer Vereinfachungseffekt verbunden.
- Daher bietet es sich an, in **Fällen der Kurzarbeitsunterstützung** für die Besteuerung gemäß § 77 Abs. 1 Satz 3 EStG 1988 **ebenfalls die Anzahl der Kalendertage in einem prozentuellen Verhältnis zu ermitteln**.
- Sachgerecht wäre es dabei, die Kurzarbeitsunterstützung in ein Verhältnis mit der Gesamtentlohnung zu setzen und an Hand dieses Verhältnisses die Anzahl der nach § 77 Abs. 1 EStG 1988 relevanten Kalendertage im Lohnzahlungszeitraum während der Kurzarbeitsphase zu errechnen.

- Beispiel 4:
- Kurzarbeit: 1.4. 30.4.2020
- Gesamtentlohnung (inklusive Kurzarbeitsunterstützung): Euro 2.500
- Davon Kurzarbeitsunterstützung: Euro 500 (= 20%)
- Für die Besteuerung gemäß §77 Abs. 1 Satz 3 EStG 1988 ist dieser Prozentsatz auf 30 Kalendertage anzuwenden, sodass sich für die Besteuerung der Kurzarbeitsunterstützung sechs Kalendertage ergeben.

- Beispiel 5:
- Kurzarbeit: 16.4. 30.4.2020
- Gesamtentlohnung (inklusive Kurzarbeitsunterstützung) vom 16.4. -30.4.2020: Euro 1.500
- Davon Kurzarbeitsunterstützung: Euro 500 (= 33,33%)
- Für die Besteuerung gemäß §77 Abs. 1 Satz 2 EStG 1988 ist dieser
   Prozentsatz auf 15 Kalendertage anzuwenden, sodass sich für die Besteuerung der Kurzarbeitsunterstützung fünf Kalendertage ergeben.

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

### ELDA SOFTWAREHERSTELLER MEETING 2020

Gabriele Huber BMF - Produktmanagement Oktober 2020

#### **Soziale** Stellung

Nr	Soziale Stellung	Erläuterung
1	Lehrling	
2	Arbeiterin/Arbeiter	
3	Angestellte/Angestellter	
4	Beamtin/Beamter	
5	Vertragsbedienstete/ Vertragsbediensteter	Vertragsbedienstete des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder Angehörige einer ausgegliederten Institution, auf welche das Vertragsbedienstetengesetz Anwendung findet
6	ASVG-Pensionistin/ ASVG-Pensionist	Pensionisten mit gesetzlich geregelter Pension, ausgenommen Beamtenpensionen (zB Pensionszahlungen nach dem ASVG, GSVG, BSVG, NVG, FSVG, Pensionen von Kammern der Rechtsanwälte, Ziviltechniker und Architekten)
7	Beamtin i. R./Beamter i. R.	Ruhegenuss, Versorgungsgenuss von Bund, Ländern, Gemeinden; Pensionen von ehemaligen Beamten von ausgegliederten Institutionen/Betrieben (ÖBB, Post AG, Telekom Austria etc.)
8	sonstige Pensionistin/ sonstiger Pensionist	Zusatz- bzw. Firmenpensionen, Bezüge aus Pensionskassen, Zusatzpensionen von Kammern (Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, Ärztekammer, Apothekerkammer, Patentanwaltskammer etc.), Pensionszahlungen der Kirche für Priester/Ordensleute
0	Sonstige/unbekannt	Bezüge aus politischem Mandat (auch Gemeinderatsentschädigung), Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz (Waffenübungen), Rückzahlung von Pflichtbeiträgen an Krankenversicherungsträger, Pflegegeld-/Blindengeldzahlungen der Länder und dgl.

#### Steuernummer

#### Infosatz, Mitteilungssätze

Zusammenfassung der Felder

- Finanzamtsnummer 2 Stellen
- ➤ Steuernummer 7 Stellen

zu einem Feld mit neun Stellen

#### Geschlecht

Laut Erlass zum Umgang der Behörden mit dem Geschlechtseintrag in offiziellen Dokumenten sind folgende Geschlechter möglich:

- ➤ Weiblich/männlich/divers/inter/offen/kein Eintrag
- ➤ Im L16 2021: Weiblich/männlich/divers
- b die weiteren Geschlechter werden erst ab 2022 abgebildet

Für die einheitliche Vorgangsweise bei Geschlechtern ist eine Abstimmung zwischen SV und BMI vorgesehen

#### Korrekturindikation

Hier sind die Werte "K" und "S" zulässig

Der Wert "K" ist bei der Übermittlung von berichtigten Lohnzetteldatensätzen anzugeben.

- Voraussetzung:
- ➤ Gleiche Referenznummer, gleiches Kalenderjahr, gleiche AG-Daten, gleiche AN-Daten gleiche LZ Art wie der zu korrigierende Lohnzettel

#### Korrekturindikation

Der Wert "S" ist bei der Übermittlung von Stornomeldungen anzugeben.

- Voraussetzung:
- ➤ Gleiche Referenznummer, gleiches Kalenderjahr, gleiche AG-Daten, gleiche AN-Daten gleiche LZ Art wie der zu korrigierende Lohnzettel

Durch die Angabe des Korrekturindikator "S" ist es nicht mehr notwendig alle Kennzahlen auf "o" zu setzen um einen Lohnzettel als Stornolohnzettel zu kennzeichnen – beide Varianten sind nun zulässig.

#### L 16 - Aushilfskräfte gemäß § 3 Abs. 1 Z 11 lit. a

Steuerbefreiung befristet mit 2019, im Lohnzettel 2020 noch enthalten, ab 2021 Reservefeld

#### **Fehlerhafte Lohnzettel**

➤ Erhalten einen Status: N, G, P

#### Elda Fehlerprotokoll

Fehlerstatus N

```
FEHLERPROTOKOLL
                                      zu Meldungen nach dem EStG
                                       an das F I N A N Z A M T
  Uebermittlung vom 02.09.2020 um 15:47:33 Protokoll-Nr.: 52957692
  Referenznummer
  Status/Fehlercode
  * LANDESZAHNAERZTEKAMMER
                                              01.01-31.12.2017
                                                        89026
  Status *P*/Fehler 3400: Unzulaessiger Wert in AEAB
  Status *P*/Fehler 3500: Unzulaessiges Vorzeichen zu KZ 210
  Status *N*/Fehler 3800: Unzulaessiger Wert in KZ 215
  Status *N*/Fehler 3900: Unzulaessiges Vorzeichen zu KZ 220
  Status *N*/Fehler 6200: Unzulaessiger Wert in KZ 243
                           Empfangen: 1 Uebernommen:
SUMME LOHNZETTEL FINANZ
```

#### Elda Fehlerprotokoll

#### Fehlerstatus "N"

- ➤ Lohnzettel wird von Finanzverwaltung wegen absoluter Unbrauchbarkeit für die weitere Verarbeitung nicht angenommen
- Keine Berücksichtigung bei Veranlagung
- wird fast ausschließlich durch Übermittlung unzulässiger Werte in einem oder mehreren Datenfeldern des Mitteilungssatzes ausgelöst
- rfordert jedenfalls Fehlerbehebung und neuerliche Übermittlung, da aus Sicht der Finanzverwaltung noch kein Lohnzettel eingetroffen ist.
- bei der neuerlichen Übermittlung ist keine Korrekturindikation zu setzen, da bei der Finanzverwaltung noch kein zu korrigierender Lohnzettel gespeichert ist

#### Elda Fehlerprotokoll

#### Fehlerstatus "G"

- bedeutet, dass einzelne Lohnzetteldaten mit hoher Sicherheit unrichtig sind
- der Lohnzettel für die Veranlagung gesperrt ist
- führt zu Verzögerungen bei der Arbeitnehmer/innen- bzw. Einkommensteuerveranlagung
- Lohnzettel ist in Finanz-Online nicht ersichtlich
- Vorausberechnung ist nicht möglich
- ➤ Lohnzettel kann für die AANV nicht herangezogen werden
- Lohnzettel wird nicht an andere Behörden (z.B. Studienbeihilfenbehörde) weitergeleitet



### Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Gabriele Huber Produktmanagement - BMF Gabriele.huber@bmf.gv.at